

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Mehmet Yildiz, Kersten Artus,
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider,
Heike Sudmann (DIE LINKE)**

zu Drs. 20/10491

Betr.: Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrages

Nach zweieinhalb Jahren hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vorgelegt. Dabei ist die radikale Wende zurück zur demokratischen Hochschule ausgeblieben. Stattdessen setzt die Hochschulgesetznovelle in der Grundstruktur den Weg einer „unternehmerischen Hochschule“ mit engen betriebswirtschaftlichen Strukturvorstellungen für die marktkonforme Normierung von Forschung, Studium, Lehre und (Selbst-)Verwaltung fort. Ein reformerischer Leitgedanke ist nur in Ansätzen zu erkennen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben Gewerkschaften, Berufsverbände, Hochschulen, die Landeskonferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse übereinstimmende Kritik am Gesetzesentwurf geäußert.

Im parlamentarischen Verfahren wurde diese Kritik am Gesetzesentwurf sowohl bei der Expertenanhörung als auch bei der öffentlichen Anhörung von zahlreichen Akteuren übereinstimmend erneut geäußert: So wurden die ausbleibende Demokratisierung der Hochschulen, die Verschärfung der Regelung zur Zwangsexmatrikulation, die halbherzige Stärkung der dritten Ebene sowie die fehlende Möglichkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen genannt und eine Verbesserung des Entwurfes gefordert.

Seit dem Wintersemester 2012/2013 müssen Studierende an Hamburgs staatlichen Hochschulen keine Studiengebühren mehr zahlen. Kostenlos ist das Studium dennoch nicht. Hohe Semesterbeiträge und Verwaltungskostenbeiträge entwickeln sich zunehmend zu einer „versteckten Studiengebühr“. Die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrages ist daher ein wichtiger und notwendiger Schritt hin zu einer gebührenfreien Bildung. Auch die im § 6 b HmbHG geregelte Pflicht, kostendeckende Gebühren bei Studienangeboten der Weiterbildung zu erheben, ist abzulehnen, da die wissenschaftliche Weiterbildung eine gesetzliche Aufgabe der staatlichen Hochschulen ist.

Die Bürgerschaft möge beschließen,

den Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Drs. 20/10491 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert;
§ 6a wird gestrichen.
2. Hinter Artikel 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6.1 eingefügt:
§ 6 b wird gestrichen.